

ZBB 2016, 210

BGB § 497 Abs. 1 a. F.

Keine Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Kündigung eines Verbraucherdarlehens infolge Zahlungsverzugs

BGH, Urt. v. 19.01.2016 – XI ZR 103/15 (OLG Stuttgart), ZIP 2016, 709 = ECLI:DE:BGH:2016:190116UXIZR103.15.0 = WM 2016, 687 +

Amtlicher Leitsatz:

§ 497 Abs. 1 BGB (in der bis zum 10. 6. 2010 geltenden Fassung) enthält eine spezielle Regelung zur Schadensberechnung bei notleidenden Krediten, die vom Darlehensgeber infolge Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers vorzeitig gekündigt worden sind. Die Vorschrift schließt die Geltendmachung einer als Ersatz des Erfüllungsinteresses verlangten Vorfälligkeitsentschädigung aus.